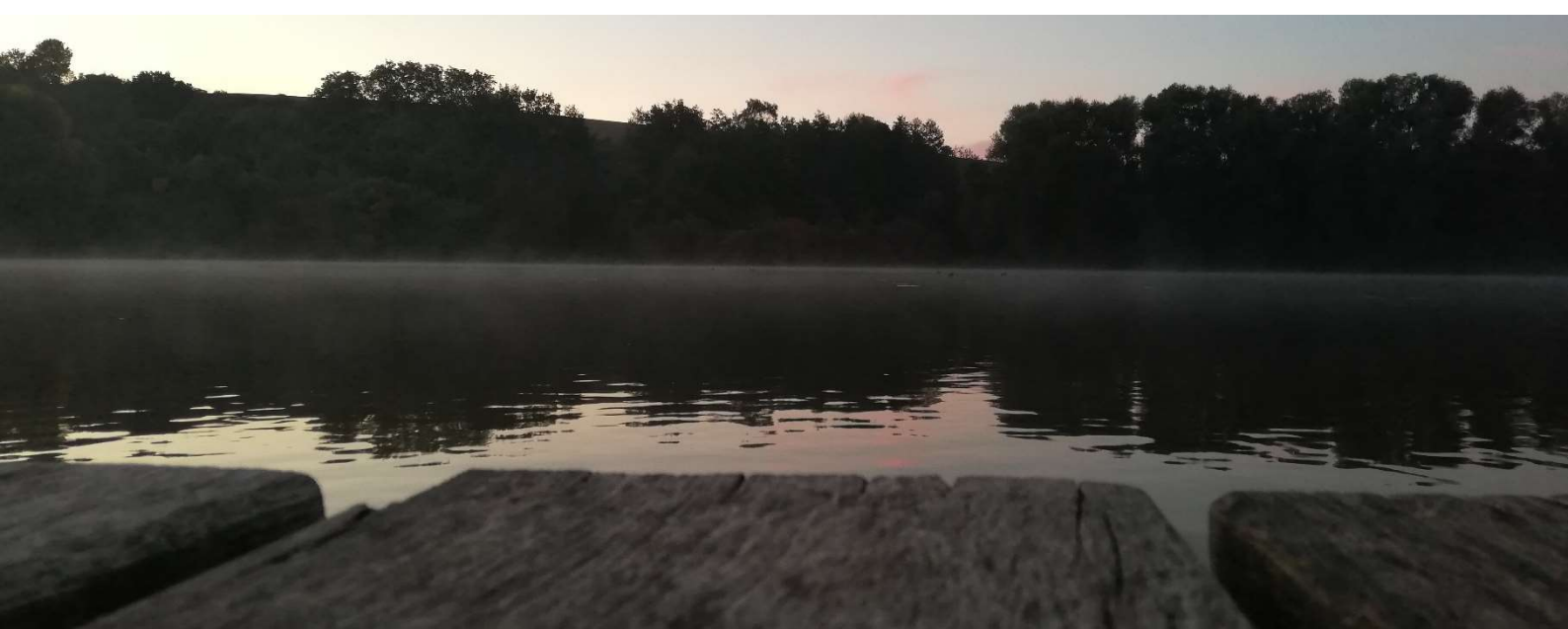


**Anlage 1 zur allgemeinen
Wachordnung:
Wendebachstausee
der Deutschen Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Ortsgruppe Göttingen e.V.**





Impressum

Anlage 1 zur allgemeinen Wachordnung:
Wendebachstausee
der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Göttingen e.V.

Stand:	Juli 2020
Autoren:	Michael Franke, DLRG Ortsgruppe Göttingen e.V.
Herausgeber	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Göttingen e.V. Willi-Eichler-Straße 26 37079 Göttingen

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Vorwort	5
Allgemeines	5
§ 1 Wachsaison	5
Organisation und Durchführung	5
§ 2 Dienstzeiten.....	5
§ 3 Besetzung der Wasserrettungsstation	5
§ 4 Dokumentation	5
Allgemeine Verhaltensregeln	5
§ 5 Verhalten an der Wachstation	5
§ 7 Nutzung von Rettungsmitteln, Übungen.....	6
§ 7 Ordnung und Sauberkeit	6
§ 8 gestellte Getränke	6
§ 9 Grillen	6
Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	7

Vorwort

Diese Anlage zur allgemeinen Wachordnung regelt im speziellen den Wasserrettungsdienst am Erholungsgebiet Wendebachstausee. Sie ist ergänzend zur allgemeinen Wachordnung zu sehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Wachordnung das generische Maskulinum verwendet. Die Positionen können jedoch gleichermaßen durch männliche, weibliche oder diverse Mitarbeiter besetzt werden.

Allgemeines

§ 1 Wachsaison

Die Wachsaison richtet sich nach den Vorgaben des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee. Sie beginnt normalerweise Ende Mai und endet Mitte September.

Organisation und Durchführung

§ 2 Dienstzeiten

- (1) Die Wachstation am Erholungsgebiet Wendebachstausee ist zu folgenden Zeit zu besetzen:

während der Saison, außerhalb der niedersächsischen Sommerferien:

- wochenends (Samstag und Sonntag) sowie feiertags:

10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

während der Saison, innerhalb der niedersächsischen Sommerferien:

- täglich (Montag bis Sonntag):

10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- (2) Bei starkem Besucheraufkommen kann die Dienstzeit durch den anwesenden Wachleiter oder den Technischen Leiter Einsatz um maximal eine Stunde, bis auf 19:00 Uhr, verlängert werden.
- (3) Bei ungünstigen Wetterlagen kann die Dienstzeit durch den anwesenden Wachleiter oder den Technischen Leiter Einsatz angepasst / verkürzt werden.
- (4) Die Wachzeit kann durch den Technischen Leiter Einsatz, abhängig von den vorhergesagten Wetterverhältnissen, im Vorfeld angepasst werden.
- (5) Abhängig von der vorhergesagten Wetterlage kann durch den Technischen Leiter Einsatz der Wachdienst ganz oder teilweise abgesagt werden.

§ 3 Besetzung der

Wasserrettungsstation

- (1) Die Wasserrettungsstation am Erholungsgebiet Wendebachstausee ist wie folgt zu besetzen:
 - a. Minimalbesetzung:
 - Wachleiter: 1
 - b. Maximalbesetzung:
 - Wachleiter: 1
 - Wachgänger: 3
 - Wachhelfer: 2
- (2) Durch den Technischen Leiter Einsatz können abweichende Besetzungen festgelegt werden.
- (3) Sollte das Jugend-Einsatz-Team (JET) der DLRG Göttingen vor Ort sein, ist dieses der Wachstärke nicht hinzuzurechnen. Die Anwesenheit des JETs ist im Wachprotokoll zu vermerken (inkl. Name des verantwortlichen JET-Teamers)
- (4) Sind einzelne Teilnehmer des JETs anwesend und als Wachhelfer geplant, sind diese der Wachstärke hinzuzurechnen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Der Wachleiter hat das Wachprotokoll zu führen. Darin zu vermerken sind die Namen aller anwesenden Mitarbeiter und deren Position (Wachleiter, Wachgänger, Wachhelfer).
- (2) Dienstbeginn und Dienstende sowie besondere Vorkommnisse und alle Hilfeleistungen sind zu vermerken. Entsprechende Kurz- und / oder Hilfeleistungsprotokolle sind zusätzlich auszufüllen.
- (3) Die Temperatur- und Wetterverhältnisse sind ebenfalls entsprechend dem Protokoll zu notieren.
- (4) Das Wachprotokoll ist vom Wachleiter nach Beendigung des Dienstes zu unterzeichnen.

Allgemeine Verhaltensregeln

§ 5 Verhalten an der Wachstation

- (1) An der Wachstation hat die diensthabende Wachmannschaft Dienstkleidung zu tragen.
- (2) Die Nutzung von mobilen Kommunikationsgeräten und Laptops ist bedingt gestattet. Der Wachbetrieb und die Wasseraufsicht darf dadurch in keinem Moment gestört oder behindert werden. Dasselbe gilt

für das Lesen von Büchern, eReadern oder Zeitschriften.

- (3) Das Hören von Musik an der Wachstation ist gestattet. Die Lautstärke darf maximal so laut gewählt sein, dass Hilferufe vom Gewässer weiterhin gehört werden können. Weiterhin darf durch die Musik keine ausgelassene Feierstimmung impliziert werden. Sollten sich Gäste des Erholungsgebietes Wendebachstausee gestört fühlen, ist die Musik auszuschalten.

§ 7 Nutzung von Rettungsmitteln, Übungen

- (1) Die an der Wasserrettungsstation vorgehaltenen Rettungsmittel (Spineboard, Gurtretter, Rettungsbrett, etc.) sind für den Einsatzfall vorzuhalten.
- (2) Die Nutzung der Rettungsmittel ist zu Übungs- und Ausbildungszwecken gestattet. Die Rettungsmittel müssen für den Einsatzfall in kürzester Zeit nutzbar sein.
- (3) Der Wachmannschaft ist das Üben von Einsatzszenarien sowie das Üben von Arbeitsabläufen und Handhabungen während der Dienstzeit ausdrücklich erlaubt. Die Aufsichtspflichten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Nutzung der Rettungsgeräte für Ausbildungs- und Übungszwecke durch andere, nicht diensthabende Mitglieder der DLRG Göttingen ist statthaft. Über die Möglichkeit der Verwendung entscheidet der diensthabende Wachleiter nach Beurteilung der gegebenen Verhältnisse (Anzahl der Gäste an Land, Anzahl der Gäste im Wasser).
- (5) Sind nicht diensthabende Mitglieder der DLRG Göttingen mit Rettungsgeräten auf dem See unterwegs, haben diese Aufsichtspflichten übernommen und müssen dauerhaft einsatzbereit sein und im Einsatzfall zur Hilfe eilen. Ein unbedingter Sichtkontakt zur Wachstation ist nicht erforderlich.
- (6) Das Ausleihen von Rettungsgeräten an Badegäste sowie an nicht im Wasserrettungsdienst aktive Mitglieder der DLRG Göttingen ist nicht gestattet.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Container der Wasserrettungsstation ist nach Dienstzeitende sauber und ordentlich zu verlassen.

- (2) Sollte grober Schmutz auf dem Fußboden sichtbar sein, ist der Container auszufegen.
- (3) Die Mülleimer sind am Ende einer jeden Dienstzeit in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter außerhalb des Containers zu leeren.
- (4) Pfandflaschen sind in dem dafür gekennzeichneten Sammelbehälter im Container zu sammeln. Hier bitte nur Behältnisse einwerfen, die dem Einwegzwangspfand unterliegen.
- (5) Im Kühlschrank aufbewahrte Lebensmittel sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen.
- (6) Alle nicht beschrifteten Lebensmittel werden entsorgt.
- (7) Der Kühlschrank ist jeden Samstag von abgelaufenen und nicht beschrifteten Lebensmitteln zu befreien. Ausnahme bilden hier noch originalverschlossene Getränkeflaschen, die von der DLRG Göttingen gestellt werden.

§ 8 gestellte Getränke

- (1) Die DLRG Göttingen stellt eine Grundversorgung an Getränken für den Wasserrettungsdienst am Erholungsgebiet Wendebachstausee.
- (2) Wenn der Getränkevorrat zur Neige geht, ist umgehend der Technische Leiter Einsatz darüber zu informieren. Er füllt den Vorrat wieder auf.
- (3) Die Pfandflaschen der gestellten Getränke sind in dem dafür vorgesehenen Sammelbehälter ‚Pfandflaschen‘ zu sammeln.
- (4) Ist der Sammelbehälter voll, ist der Technische Leiter Einsatz darüber zu informieren. Er bringt die Flaschen zurück. Die volle Sammeltüte ist durch eine leere zu ersetzen und die volle Sammeltüte ist zu verschließen und im Container aufzubewahren.

§ 9 Grillen

- (1) Das Grillen von selbst mitgebrachten Speisen ist am Wachcontainer, auch während der Dienstzeit, gestattet.
- (2) Der von der DLRG Göttingen bereitgestellte Grill ist pfleglich zu behandeln. Nach der Nutzung ist dieser zu reinigen.
- (3) Die verwendete Kohle, nun Asche, ist in den dafür vom Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee bereitgestellten Aschecontainern zu entsorgen. Noch heiße Asche darf unter keinen Umständen

in die normalen Abfallbehälter entleert oder im Wachcontainer aufbewahrt werden.

Geltungsbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Anlage zur allgemeinen Wachordnung wurde durch den Technischen Leiter Einsatz der DLRG Ortsgruppe Göttingen am *07.07.20 freigegeben* und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Bestätigung folgt durch einen zeitnahen Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Göttingen.

Sie behält Ihre Gültigkeit, bis sie durch eine aktuellere Version abgelöst wird.